

Dresdener Nachrichten

Gegründet 1856

Verlagsort: Dresden.
Verlagsnummer 25 241
Für die Nachgelagerten: 20011.

Bezugs-Gebühr in Dresden und Vororten bei täglich zweimaliger Zustellung oder durch die Post bei täglich zweimaligen Versand monatlich 2,50 M., vierteljährlich 7,50 M., halbjährlich 12,50 M., jährlich 22,50 M. Auf Familienangehörigen, Anzeigen unter 10 Zeilen u. Wohnungsanzeigen, 10 tägige An- u. Verträge 10 M., sonst 15 M. Zusätzliche Beiträge gegen Vorbestellung. Einzelnummer 1,50 M.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Markenstraße 38/40.
Druck u. Verlag von 'epich & Reichardt in Dresden.
Postfach-Nr. 1068 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdener Nachr.“) zulässig. — Unverlangte Schriffsände werden nicht aufbewahrt.

Konditorei Limberg
Prager Straße 10
Eis — Eisgetränke

Establishment 1. Ranges — Original amerik. Bar
erstklassige warme und kalte Küche
Excelsior Diele
Seestraße 7
Konzerte Joska Lohuts, ungar. Kapellmstr. u. Cymbalvirtuos
zum 5-Uhr-Tea und abends

Bücher · Bibliotheken
Kupferstiche, Handzeichnungen, auch große Objekte, kauf
Buchhandlung v. Zahn & Jaensch
Waisenhausstraße 10, neben dem Central-Theater

Eine Note gegen den Rußlandvertrag.

Die Verstöße gegen Versailles nach Ansicht der Reparationskommission.

Eine Finanzkontrolle über deutsche Rußland-Ausgaben.
Paris, 4. Mai. Die Reparationskommission hat an die deutsche Regierung folgende Note gerichtet: Die Reparationskommission bezieht sich, den Empfang des Schreibens der deutschen Regierung vom 20. April zu bekräftigen, in welchem ihr der offizielle Text des Vertrages von Rapallo entsprechend dem Wunsch der Kommission vom 20. April mitgeteilt wurde. Nach einer ersten Prüfung und unter Vorbehalt aller weiteren Bemerkungen, welche später vorgebracht werden könnten, wünscht die Kommission schon jetzt, das nachstehende auszuführen:

1. Im Art. 2 des Vertrages von Rapallo verzichtet die deutsche Regierung auf alle Ansprüche bezüglich der Anwendung der Geleise und Maßnahmen der Sowjetrepublik, welche die deutschen Reichsangehörigen, ihre privaten Rechte, die Rechte des Reiches oder die der deutschen Länder betreffen haben. Dieser in allgemeinen Bedingungen ausgedrückte Verzicht enthält weder eine Einschränkung noch einen Vorbehalt. Die Reparationskommission bemerkt dabei, daß die deutsche Regierung nicht auf Rechte verzichtet kann, welche von dieser Regierung auf die Reparationskommission gemäß Art. 260 des Vertrages von Versailles übertragen worden sind oder übertragen werden müssen. Die Kommission nimmt an, daß dies nicht die Absicht der deutschen Regierung oder der Sowjetrepublik gewesen ist. Um aber jeden Zweifel in dieser Beziehung auszuschließen, bittet die Reparationskommission die deutsche Regierung, ihr dies zu bestätigen.

2. Der Verzicht in Art. 2, so wie er dort ausgedrückt ist, schließt ebenfalls auf die Rechte des Reiches und der deutschen Länder, wie auf die der deutschen Reichsangehörigen Anwendung zu finden. Unter Bezugnahme auf Art. 248 des Vertrages von Versailles wünscht die Reparationskommission eine vollständige Angabe aller Rechte des Reiches und der deutschen Länder zu erhalten, die den Gegenstand eines Verzichts bilden könnten, sowie die Gründe, aus denen die Zustimmung der Kommission nicht vorerst eingeholt worden ist.

3. Angesichts der Tatsache, daß der Vertrag abgeschlossen wurde, ohne daß die Ansicht der Kommission vorher eingeholt worden ist, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Schreibens der Reparationskommission vom 21. März glaubt sich die Kommission zu der Annahme berechtigt, daß für das Budget des Reiches keine neue Belastung infolge des Vertrages geplant ist. Sei es beispielsweise durch Entschädigungen an deutsche Reichsangehörige wegen ihrer Rechte und Interessen im Ausland, auf welche sich der Verzicht erstreckt, sei es durch Garantien oder Subventionen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Erleichterungen, deren Ges-

währung zum Zwecke der Beteiligung am Wiederaufbau Rußlands in Aussicht genommen ist. Die Kommission wäre für ausdrückliche Versicherungen über diesen Punkt dankbar.

4. Bei voller Anerkennung der Anstrengungen, die die deutsche Regierung zur Wirtlichung am wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands und zur Wiederherstellung normaler Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Deutschland zu machen beabsichtigt,

hält es die Kommission doch für ihre Pflicht, darüber zu machen, daß alle möglichen Garantien geschaffen werden, damit nicht die von Deutschland in dieser Hinsicht übernommenen Verpflichtungen die ordnungsmäßige Ausführung der Verpflichtungen beeinträchtigen, die der Vertrag von Versailles ihm gegenüber den alliierten Mächten auferlegt hat.

Die Kommission behält sich demnach das Recht vor, von Zeit zu Zeit die Wirkungen zu überprüfen, die sich aus der Durchführung des Vertrages von Rapallo ergeben, und alle Maßnahmen zu treffen, welche die Verantwortlichkeiten wünschenswert erscheinen lassen, um ihre Vorrechte und die Interessen der genannten Mächte zu schützen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kommission in dem gegenwärtigen Schreiben sich auf die Behandlung der Fragen praktischer Art beschränkt hat, welche unmittelbar auf ihrer Zuständigkeit gehören. Über diese Zuständigkeit würde es offenbar hinausgehen, sich mit besonderen Fragen zu beschäftigen, welche die außerhalb der Kompetenz der Kommission liegenden Bestimmungen des Vertrages von Versailles betreffen, sowie mit allgemeinen Fragen, welche aus dem Wortlaut des Vertrages von Rapallo oder aus den Umständen sich ergeben, unter denen er abgeschlossen worden ist. (W. T. V.)

Die Reparationskommission hat es sich leicht gemacht, im deutsch-russischen Vertrag Verstöße gegen die Artikel 260 und 248 des Versailleser Vertrages festzustellen, indem sie sich eine Begründung schenkt. Es wäre wohl auch einer von pointierlicherem Scharfsinn geleiteten Auslegungsausschuss schwer geworden, eine derartige Vertragsverletzung zu begründen, nachdem die Genueßer Sachverständigen, unter denen sich auch Franzosen befinden, das Gegenteil festgehalten haben. Was der Ton der Note maßvoller sein, als man es sonst beliebt, unerträglich bleibt die Annahme, mit der die Reparationskommission die von Deutschland klar abgelehnte Finanzkontrolle für sich in Anspruch nimmt, um deutsche Ausgaben auf Grund des Rußlandvertrages zu überdecken. Derartige Maßnahmen, wie sie die Reparationskommission für ihre „Pflicht“ hält, sind mit der Souveränität eines Staates schlechterdings nicht zu vereinbaren. Sie müssen darum ebenso bestimmt abgelehnt werden, wie die Finanzkontrolle im allgemeinen in der letzten deutschen Reparationsnote zurückgewiesen wurde.

Fremdenzuzug und Ausverkauf.

Dem gewaltigen Fremdenzug, der sich im Sommer über Deutschland dahinwälzen wird, dürfen wir nicht latent, nur auf das Geld der ausländischen Gäste erpicht, augenübersehen, sondern wir müssen die Gelegenheit benutzen, um durch gezielte Maßnahmen unseren Verbrauchern eine bessere Einkaufs- und Lagerhaltung zu ermöglichen, um auf solche Weise das gegenwärtige Übermaß zu beseitigen, das der amerikanischen Gesandte Mr. Doughton bei seinem Empfang durch den Präsidenten Ebert als kulturelle Notwendigkeit betont hat. Zu dem Zwecke gilt es vor allem, die Fremden vom Irrtum zu befreien, daß wir in Deutschland gewissermaßen im Preise schwimmen und daß daher ein Überfluß, eine schädliche Schrumpfung durch die kaufkräftigen Elemente der Länder mit hochwertiger Valuta gar nicht schaden könnte, vielmehr die Ausländer geradezu ein gutes Recht hätten, uns mittels unseres entwerteten Geldes gehörig den Schoß zu beulen. Gegenüber dieser grundfalschen Auffassung muß immer wieder auf den klärenden Unterschied hingewiesen werden, der zwischen dem wirklichen Wohlstand der Vorkriegszeit und der Scheinblüte der Gegenwart besteht. Vor dem Krieg waren alle Schichten der Nation an dem Ertrage deutscher Arbeit so gleichmäßig beteiligt, daß eine allgemeine Wohlglückseligkeit des Lebens das Kennzeichen der wirtschaftlichen Lage in Deutschland war, und die Industrie, die in erster Linie den zahlungsfähigen inländischen Markt versorgte, gab an das Ausland nur den im Inland nicht verbrauchten Ueberfluß ihrer Erzeugnisse ab. Heute dagegen ist das Bild gründlich anders, die Industrie entzieht, um ausfuhrfähig zu bleiben, dem inländischen Markt einen bedeutenden Teil der von ihm dringend benötigten Artikel und bewirkt dadurch, im Verein mit den sonstigen Gründen der Verteuerung der Lebenshaltung, eine solche Preissteigerung, daß das infolge der Geldentwertung nicht kaufkräftige Publikum in eine steigende Notlage gerät. Diese Schattenseite der fortwährenden Verarmung weiterer Teile des deutschen Volkes darf nicht übersehen werden, wenn man die Tatsache, daß die Valutaverflechtung bis zu einem gewissen Grade als Anreiz zur Ausfuhr wirkt und der Industrie Aufträge, sowie den Arbeitern Beschäftigung bringt, richtig bewerten will. Einzuwickeln sich der weitere, die wirtschaftliche Erholung Deutschlands schwer beeinträchtigende Umstand, daß die Geldentwertung durch eine verteilte, mit dem gegenwärtigen Reparationsstandem zusammenhängende Steuerpolitik in bedrohlicher Nähe noch einen künstlichen Anreiz erfährt, der sie viel härter und rascher vorwärts treibt, als es durch die natürliche Entwicklung bedingt wäre. Ein drastisches Beispiel hierfür liefert die Erhöhung der Kohlensteuer, die eine außerordentliche Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel, aller Rohstoffe und Fertigfabrikate zur Folge hat. In erster Linie werden davon die Industrien betroffen, die auf einen großen Kohlenverbrauch angewiesen sind, aber auch die übrigen Zweige von Handel und Gewerbe, die Landwirtschaft und nicht zuletzt die Reichsverwaltung müssen in empfindlicher Weise daran glauben. Allein die Reichseisenbahnen haben an erhöhter Kohlensteuer 1 1/2 Milliarden Mark zu tragen, und die angekündigte Erhöhung der Tarife um 20 Prozent ist eine unmittelbare Wirkung dieser Verteuerung. Infolge der Preissteigerung aller Produkte macht sich dann auch wieder eine umfassende Erhöhung der Löhne und Gehälter erforderlich, woraus dem Reich neue Lasten erwachsen, die ohne Inanspruchnahme der Notenpresse nicht gedeckt werden können. So werden wir immer im Kreise von der Geldentwertung herumgerollt, und was bei diesem Zustand von der Industrie und Geschäftswelt an Papiermarktgewinnen aufgehäuft wird, ist nicht, wie früher, ein gesicherter, wohlhabender Besitz, sondern muß beständig mit einem Konjunkturschwund rechnen, hinter dem eine große Krise heranzittert. Dieser Augenblick muß dann eintreten, wenn die Industrie von zwei Seiten zugleich bedroht wird, vom Auslande her, sobald die Geldverflechtung einen solchen Grad erreicht hat, daß die industriellen Betriebe sich nicht mehr mit den notwendigen Rohstoffen versehen können, und vom inländischen Markt her, sobald die große Masse der Bevölkerung, die aus Lohn- und Gehaltsempfängern besteht, eine weitere Erhöhung ihrer Bezüge aus Gründen finanzieller Unmöglichkeit nicht mehr durchzuführen vermag und infolgedessen in ihrer Kaufkraft bis zur völligen Ohnmacht erschöpft wird. So steht es mit dem vermeintlichen Wohlstand des heutigen unter dem Versailleser Vertrage und dem Londoner Ultimatum leuchtenden Deutschland in Wirklichkeit. Das ist keine wurzelfeste, solide Wohlhabenheit, sondern lediglich eine Scheinblüte, die jederzeit plötzlich dahinwelken kann. Sie ist etwa mit den nicht lebenskräftigen Pfianzen und Bäumen zu vergleichen, welche die magische Kunst indischer Fakire in wenigen Minuten aus der Erde hervorzupflanzen läßt.

Der Ausländer, der in Verkennung dieser tatsächlichen Lage die Valutaunterschiede lediglich als willkommenes Mittel zur augenblicklichen persönlichen Bereicherung betrachtet, handelt aber auch sehr kurzfristig vom Standpunkt des nationalen Interesses seines eigenen Landes aus. Er verfaßt, daß, wenn Deutschland leidet, sich die ganze Welt in Not befindet. Die auf Grund der Geldentwertung mit ge-

Frankreich und der Friedenspakt.

Aufkündigung unter Vorbehalt des Sanktionsrechts.
Paris, 4. Mai. Ueber die heute vormittag stattgehabte Kabinettsitzung verbreitet Gaxos eine halbamtliche Note, in der gesagt wird, der Kabinettsrat habe einstimmig den Wunsch eines Paktes, der den gegenseitigen Nichtangriff der Staaten sicherstellt, angenommen unter der Bedingung, daß Rußland ihm zustimme. Das ganze Interesse des neuen diplomatischen Aktes besteht tatsächlich darin, daß Rußland sich verpflichten werde, seine Nachbarn nicht anzugreifen. Deutschland sei schon dadurch, daß es den Versailleser Vertrag unterzeichnet habe, verpflichtet, die festgesetzten Grenzen zu verteidigen. Der Pakt dürfe dem Recht auf Sanktionen, das die Alliierten aus dem Friedensvertrag von Versailles herleiten, im Falle Deutschland sich einer Nichterfüllung seiner Verpflichtungen schuldig mache, nicht Abbruch tun. Es müßten ferner die großen internationalen Verpflichtungen erfüllt werden, durch die die Oasburger und Solon-Solonen vom Throne abgesetzt worden seien, sowie auch die Abkommen von Macht zu Macht, beispielsweise das französisch-belgische Abkommen, oder das Abkommen, das die Kleine Entente binde. Endlich dürften keine anderen Entwaffnungsmethoden aufgegeben werden, als die Art. 8 des Völkerbündnisses vorseht. In besonderer Weise müsse übrigens der neue Vertrag die Verpflichtungen erfüllen, die Art. 10 des Völkerbündnisses vorseht, indem er gegebenenfalls die Mächte, die, wie Deutschland und Rußland, noch nicht dem Völkerbunde angehören, verpflichte.

Frankreich und das Rußland-Memorandum

Paris, 4. Mai. André Tardieu äußert sich in einem Leitartikel zur Stellungnahme des französischen Kabinetts zum Memorandum an Rußland. Wir ziehen, sagt er, provisorisch unsere Unterschrift unter ein Schriftstück zurück, an dessen Abfassung wir tätigen Anteil genommen und das wir gebilligt haben. Wir unterzeichnen nicht, aber wir beteiligen uns an der Abfassung. Wir stimmen nicht zu, aber wir lassen den Dingen ihren Lauf. Das ist der Geist des Unlins. Allerdings gibt es einen Präzedenzfall. Am 18. August 1921 hat der Finanzminister Doumer das Finanzabkommen von Paris paraphiert, gleichzeitig aber wissen lassen, daß die französische Regierung durch diese Unterfertigung nicht verpflichtet sei. Gestern abend las man in Paris nur Leute, die andrieten: Was bedeutet das? Soll man, so läßt sich Tardieu, nach 18-tägigem Nachdenken jetzt die Belgier unterstützen? Welch erniedrigendes Eingeständnis der Reichslosigkeit und unzuläng-

lichen Vorbereitung! Und wenn man schließlich den Druck vollzieht, auf wie traurige Art trennen wir uns dann von der Konferenz, nachdem wir so viele ehrenvolle, fruchtbare Möglichkeiten, sie zu verlassen, ausgeschlagen haben?

England bezieht auf der Konferenz der Signatarmächte.

Genoa, 4. Mai. Die englische Delegation teilt mit, bezüglich des Planes einer Vermittlung der Signatarmächte des Versailleser Vertrages bleibt der englische Standpunkt nach wie vor der gleiche, d. h., man hält es für nützlich und notwendig, daß diese Versammlung vor dem 31. Mai stattfindet und zwar in Genoa oder in dessen unmittelbarer Umgebung.

Paris, 4. Mai. In die französische Delegation in Genoa sind strenge Instruktionen ergangen, wonach Frankreich auf keinen Fall vor dem 31. Mai einer Konferenz der Signatarmächte zustimmt, auf der die Reparationsfrage zur Sprache kommen könne.

Die Maidoners im Eisen-Prozess.

Urteilsverkündung am 11. Mai.

München, 4. Mai. In der heutigen Sitzung des Reichsgerichts sahe Dr. Könenfeld nach eingehender Würdigung der einzelnen Ergebnisse des Beweismaterials seine Ausführungen dahin zusammen, daß Eisner die Dessenlichkeit mit der Urkunde nicht über die Tatsache habe täuschen wollen. Eisner sei vorgegangen, weil er glaube, daß der Sinn des Dokumentes, wie er es sehe, durch die Weglassungen scharfer hervortrete. Die weitere Verhandlung begann mit dem Maidoner des Grafen Vekaslazza, des Vertreters Cohnmanns, Redakteurs der „München Neuen Nachr.“. Die Publikation Eisners wurde als offizielle Regierungserklärung verbreitet und von den Feinden als Schuldbeweis verwertet. In der Frage der Falschheit solle es auf, daß der Rechtsanwalt Löwenfeld das Verbotnis des Grafen Verdenfeld in keiner Hinsicht berührt habe. Es könne nur beabsichtigte und bewusste Fälschung angenommen werden.

Rechtsanwalt Dr. Warmuth stellte an die Spitze seines Maidoners den Satz: Jeder Deutsche, der heute noch an der Fiktion von Deutschlands Alleinwohl festhält, stellt sich außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft. Einer herben Kritik unterzog der Rechtsbeistand dann eine Reihe von Persönlichkeiten, die im Laufe des Prozesses besonders hervorgetreten sind, wie Dr. Mücke, Förster u. a.

Die Urteilsverkündung erfolgt am Donnerstag den 11. Mai nachmittags 4 Uhr. (W. T. V.)